



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 302-2022  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.442

Eingereicht am: 08.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Rügsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)  
Fischer (Bätterkinden, SVP)  
Riem (Iffwil, Die Mitte)  
Flück (Interlaken, FDP)  
Schwarz (Adelboden, EDU)  
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)  
Martin (Ligerz, Grüne)  
Salzmann (Mülchi, SVP)  
Gerber (Reconvilier, EVP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Schutzgebiete auf Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Baugesetzrevision mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Fruchtfolgeflächen, die durch Bezeichnung und Ausscheidung von Biotopen (insbesondere solchen nach Art. 18 ff. NHG) entweder verbraucht oder in der Bewirtschaftung eingeschränkt werden, sind im Umfang des Verbrauchs oder der Einschränkung der Bewirtschaftung und unter Berücksichtigung ihrer Qualität im Sinn von Artikel 8b Absatz 4 Satz 1 BauG durch den Kanton zu kompensieren.

### Begründung:

Das BauG verlangt seit dem 1. April 2017 eine Kompensation beanspruchter Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Wendung «eingezonte oder durch *andere* bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen» in der Bestimmung verdeutlicht, dass auch Biotope eine Bodenveränderung i. S. v. Artikel 8b Absatz 4 BauG darstellen. Die Motionäre vertreten deshalb die Auffassung, dass bereits durch das geltende Recht der Einbezug von FFF in Biotope zu kompensieren wäre. Die behördliche Praxis ist aber offenbar anders. Mit der Motion wird demnach nur klargestellt, was heute schon gelten sollte. FFF sind (analog zu Einzonungen) auch dann zu kompensieren, wenn sie durch die Ausscheidung von Biotopen verbraucht oder

aufgrund der mit der Biotoppauscheidung regelmässig einhergehenden rigiden Schutzvorschriften in der Bewirtschaftung beschränkt werden. Das FFF-Inventar des Kantons Bern ist nahezu ausgeschöpft und damit auch der Spielraum für den Verzicht auf Kompensationen. Somit ist die Kompensation von Fruchtfolgeflächen, die durch die Bezeichnung und Auscheidung von Biotopen entweder verbraucht oder in der Bewirtschaftung eingeschränkt werden, in demselben Umfang und derselben Qualität zu kompensieren. Der hohe Schutz der FFF ist durch die von der Gesellschaft geforderte Ernährungssicherheit gerechtfertigt und zu gewährleisten. Die Motionäre signalisieren im Übrigen eine Kompromissbereitschaft dahingehend, dass in Bagatellfällen (vgl. bereits heute Art. 11g Abs. 3 BauV) auf eine Kompensation verzichtet werden könnte.

Verteiler

– Grosser Rat